



Bezirksärztekammer Darmstadt

Im Bereich unserer Bezirksärztekammer vollenden die Kolleginnen und Kollegen

Dr. med. Otto Winter, Pfungstadt, am 1. September das 85.,
Dr. med. Dieter Englert, Reinheim, am 7. September das 65.,
Medizinaldirektor i.R. Dr. med. Ulrich Steiner, Heppenheim,
am 8. September das 85.,
Dr. med. Maria Tarta, Rüsselsheim, am 9. September das 70.,
Obermedizinalrat a.D. Dr. med. Karl-Heinz Benke, Reinheim,
am 13. September das 85.,
Medizinaldirektor a.D. Dr. med. Georg Breidert, Seeheim-Jugenheim,
am 14. September das 75.,
Dr./Medic./Imp. Timisoara Emil Radulescu, Darmstadt,
am 14. September das 80.,
Dr. med. Gerda Nehring-Meschig, Darmstadt,
am 30. September das 65. Lebensjahr.

Bezirksärztekammer Frankfurt

Im Bereich unserer Bezirksärztekammer vollenden die Kolleginnen und Kollegen

Dr. med. Gisela Grebe-Johnen, Frankfurt, am 2. September das 80.,
Professor Dr. med. Dr. h.c. mult. Rüdiger Lorenz, Frankfurt,
am 9. September das 75.,
Dr. med. Ernst Wörtche, Neu-Isenburg, am 12. September das 80.,
Dr. med. Edmund Feuerbach, Maintal, am 13. September das 90.,
Dr. med. Hellmut Hahn, Kronberg, am 14. September das 90.,
Dr. med. Jürgen Schemmann, Heusenstamm, am 17. September das 70.,
Professor Dr. med. Hans-Jürgen Kitschke, Heusenstamm,
am 19. September das 65.,
Dr. med./Bulgarien Maglena Wirth, Frankfurt, am 20. September das 65.,
Dr. med. Grit Kimmich, Maintal, am 21. September das 70.,
Dr. med. Maria Hofmann, Offenbach, am 22. September das 85.,
Dr. med. Jürgen Bausch, Bad Soden-Salmünster, am 23. September das 70.,
Dr. med. Maria Kahrs, Frankfurt, am 24. September das 85.,
Dr. med. Rainer Strnad, Frankfurt, am 27. September das 65. Lebensjahr.

Goldenes Doktorjubiläum

Professor Dr. med. Gert Jacobi, Aschaffenburg, am 9. Juli,
Dr. med. Sevim Süer, Hanau, am 14. September.

Bezirksärztekammer Gießen

Im Bereich unserer Bezirksärztekammer vollenden die Kolleginnen und Kollegen

Dr. med. Christa Oschatz, Fernwald, am 4. September das 65.,
Dr. med. Dieter Lorber, Heuchelheim, am 5. September das 70.,
Professor Dr. med. Wolfgang Meyhöfer, Fernwald, am 13. September das 85.,
Dr. med. Heinz Ferber, Lahnau, am 15. September das 85.,
Dr. med. Peter Theermann, Gießen, am 18. September das 65.,
Dr. med. Walter Gundermann, Niddatal, am 20. September das 90.,
Dr. med. Ottmar Mechow, Bad Nauheim, am 20. September das 85.,
Dr. med. Fritz Roller, Gießen, am 30. September das 65. Lebensjahr.

Goldenes Doktorjubiläum

Dr. med. Willy Höchst, Bad Vilbel, am 27. September.

Bezirksärztekammer Kassel

Im Bereich unserer Bezirksärztekammer vollenden die Kolleginnen und Kollegen

Professor Dr. med. Rolf Bloch, Bad Hersfeld, am 4. September das 70.,
Dr. med. Ursula Knudsen-Rohr, Kassel, am 7. September das 85.,

Dr. med. Klaus Teutloff, Schenklingfeld, am 12. September das 75.,
Dr. med. Helmut Kapinsky, Meinhard, am 14. September das 65.,
Dr. med. Hans-Ulrich Kellner, Kassel, am 15. September das 65.,
Dr. med. Rudolf Möckel, Kassel, am 18. September das 65.,
Medizinaldirektor i.R. Dr. med. Bernd Lemmrich, Espenau,
am 21. September das 65.,
Dr. med. Adrian Timme, Meinhard, am 22. September das 80.,
Maria-Barbara Schinzer, Kassel, am 23. September das 65. Lebensjahr.

Goldenes Doktorjubiläum

Dr. med. Günther Hackethal, Kassel, am 17. September.

Bezirksärztekammer Marburg

Im Bereich unserer Bezirksärztekammer vollenden die Kolleginnen und Kollegen

Dr. med. Klaus Uffelmann, Gemünden, am 6. September das 70.,
Dr. med. Johannes Ferlemann, Marburg, am 17. September das 75.,
Ltd. Medizinaldirektorin a.D. Dr. med. Ursula Geldbach, Marburg,
am 20. September das 70.,
Dr. med. Frank Vonholdt, Fritzlar, am 25. September das 65. Lebensjahr.

Bezirksärztekammer Wiesbaden

Im Bereich unserer Bezirksärztekammer vollenden die Kolleginnen und Kollegen

Doktor-i pezeski/Univ. Teheran Jalal Zafarani, Wiesbaden,
am 4. September das 70.,
Professor Dr. med. Konrad Löffelholz, Wiesbaden,
am 6. September das 70.,
Dr. med. Wulf Henne, Wiesbaden, am 8. September das 65.,
Dr. med. Jens Peter Müller, Hadamar, am 24. September das 65.,
Sabine Müller-Lobeck, Wiesbaden, am 25. September das 65. Lebensjahr.

Wir gratulieren den Kolleginnen und Kollegen zu ihrem Geburtstag und wünschen ihnen für das kommende Lebensjahr alles Gute.

11. Europäische Fechtmeisterschaften für Medizinberufe

um die „Zimmer Medizin Systeme“-Pokale

6. Oktober 2007

Turnierhotel: Globana Airport Hotel,
Frankfurter Straße 4, 04435 Schkeuditz

Startberechtigt sind alle Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Angehörige medizinischer Berufe, Studenten und Azubis der entsprechenden Fächer.

Veranstalter:

Deutscher Fechtclub e.V.

Ausrichter:

Fechtclub Schkeuditz e.V.

Das komplette Programm kann angefordert werden:

O. Kamratowsky
Virchowstraße 1
04435 Schkeuditz
Tel. 0177 4257063

E-Mail: kamratowsky@compuserve.de



Wir gedenken der Verstorbenen

Dr. med. Karl-Wilhelm Genth, Wiesbaden
* 20.8.1928 † 6.6.2007

Dr. med. Rita Ilse Giersch, Wiesbaden
* 16.3.1955 † 5.6.2007

Dr. med. Hildegard Joop-Altenhövel, Darmstadt
* 22.2.1912 † 28.3.2007

Dorit Lazarovici, Offenbach
* 12.11.1948 † 11.6.2007

Albert Lehr, Heppenheim
* 18.6.1934 † 27.12.2006

Dr. med. Siegfried Lorenz, Heidelberg
* 10.5.1916 † 6.2.2007

Dr. med. Heinz Maxen, Darmstadt
* 3.6.1912 † 14.5.2007

Dr. med. Ludwig Müller, Mörlenbach
* 24.7.1920 † 1.2.2007

Dr. med. Werner Heinrich Wilfried Ring, Homberg
* 25.5.1933 † 27.4.2007

Dr. med. Ortwin Rusche, Bad Soden
* 24.11.1934 † 22.4.2007

Dr. med. Vera Steinfeldt, Bad Kissingen
* 3.8.1909 † 7.2.2007

Akademie für Palliativmedizin, Palliativpflege und Hospizarbeit Nordhessen e.V.

Fallseminar Modul 3

Palliativmedizin für Ärzte

26. – 30. September 2007
Schloßhotel Wilhelmshöhe in Kassel

Leitung:

Dr. med. Wolfgang Spuck
Palliativbereich Rotes Kreuz Krankenhaus Kassel

Auskunft:

APPH Nordhessen e.V.
Bergmannstraße 32, 34121 Kassel, Tel. 0561 937-3258
E-Mail: info@apph-nordhessen.de, www.apph-nordhessen.de

Lösung des Medizinischen Kreuzwort- rätsels von Seite 435, Ausgabe 7/2007

FERNMETASTASEN

Ehrung langjährig tätiger Arzthelferinnen

Wir gratulieren den Arzthelferinnen zum **10-jährigen Berufsjubiläum**

Sevda Adin, tätig bei Dr. med. T. Schmidt, vormals Praxis
Dr. med. H.-D. Schmidt, Frankfurt

Petra Fuchs, tätig bei Dr. med. M. Dickopf, Oberursel

Gabriela Hennig, tätig bei Dr. med. U.-Ch. Müller, Marburg

Sabine Otto, tätig bei Dipl.-med. I. Kaufhold, Fritzlar

Sabine Röder, tätig bei Dr. med. R. Stula, Hünfeld

Edith Schmidt, tätig bei Dr. med. J. Klug u. N. Wagner-Praus, Gilserberg

Sabine Thiel, tätig bei Dr. med. E. Karakoulakis u. St. Adloff, Frankfurt

und zum **mehr als 10-jährigen Berufsjubiläum**

Maria Karazissi, seit 11 Jahren tätig bei Dr. med. E. Gerontidis, Frankfurt

Doris Kordes, seit 15 Jahren tätig bei Dr. med. J. Klug u.
N. Wagner-Praus, Gilserberg

Ina Rosenbecker, seit 15 Jahren tätig bei H. Lehinant, Friedberg

Sabine Weber, seit 20 Jahren tätig bei H. Lehinant, Friedberg

Elke Wurmbäck, seit 20 Jahren tätig bei Dr. med. J. Klug und
N. Wagner-Praus, Gilserberg

In Anerkennung ihrer treuen Dienste wurde diesen Arzthelferinnen die
Arzthelferinnen-Brosche in Gold ausgehändigt.

Zum **25-jährigen Berufsjubiläum** gratulieren wir den Arzthelferinnen

Renate Berger, tätig bei Dr. med. T. Schmidt, vormals Praxis
Dr. med. H.-D. Schmidt, Frankfurt

und zum **mehr als 25-jährigen Berufsjubiläum**

Ulrike Diehl, seit 30 Jahren tätig in der Gemeinschaftspraxis
Dres. med. K. Brudy, O. Weckert u. S. Hahn,
vormals Praxis Dres. med. Geis und Brudy, Ehringshausen

Petra Larbig, seit 30 Jahren tätig bei Dr. med. G. Nakrou, Fulda

In Anerkennung ihrer treuen Dienste wurde diesen Arzthelferinnen eine
Ehrenurkunde ausgehändigt.

8. Deutscher Medizinrechtstag

„Vertrag und Schaden“

21. – 22. September 2007, Hamburg

Themen u.a.:

- Franchising für Ärzte - und die Risiken
- Behandlungsfehler im Strafrecht
- Behandlungsfehler in der Arzneimitteltherapie
- Neue Vertragsgestaltungen bei ärztlichen Kooperationen
- Kliniken ohne Haftpflichtversicherung

Der jährliche Medizinrechtstag ist eine gemeinsame Tagung von Medizin-
rechts-Anwälten und Ärzten. Namhafte Referenten aus Justiz, Wissenschaft,
Praxis, Verbänden und Politik beleuchten im Rahmen der Veranstaltung je-
weils einen Themenkreis aus unterschiedlichen Perspektiven.

Veranstalter sind die Stiftung Gesundheit und der Medizinrechtsanwälte e.V.
Die Anmeldeunterlagen sowie die Vortragsthemen können Sie herunterladen:
www.stiftung-gesundheit.de/dmrt/start_dmrt.htm



Zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres möchten wir Sie gerne auf einige wichtige Ausbildungsbestimmungen hinweisen:

Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit sichergestellt ist (Verbundausbildung). (Vertrags)Unterlagen und Auskünfte zu Fördervoraussetzungen und -höhe sind bei der zuständigen Bezirksärztekammer erhältlich.

Wichtige gesetzliche Bestimmungen (z.B. Berufsbildungsgesetz – BBiG, Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)

1. Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die/den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und sie/ihn dafür freizustellen (§§ 14 Abs. 4, 15 BBiG).

An einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von je 45 Minuten darf die/der Auszubildende nicht mehr in der Praxis beschäftigt werden (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 JArbSchG). Liegen in einer Kalenderwoche zwei Berufsschultage mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von je 45 Minuten, kann die/der Auszubildende wahlweise an einem der langen Berufsschultage beschäftigt werden.

Ein langer Berufsschultag wird mit acht Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet. Ein Berufsschultag unter sechs Unterrichtsstunden oder ein zweiter langer Berufsschultag werden nur hinsichtlich der Unterrichtszeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit angerechnet (§ 9 Abs. 2 Ziff. 1, 3 JArbSchG).

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts werden auch die Wegezeiten zwischen Praxis und Berufsschule als Arbeitszeiten angerechnet.

Für die Feststellung der betrieblichen Ausbildungszeit (nach Abzug der Berufsschulzeit) ist Folgendes zu beachten:

Hinter der Anrechnung des langen Berufsschultages mit acht Stunden steht die Absicht des Gesetzgebers, die/den Auszubildende/n vor zeitlichen Nachteilen als Folge des Schulbesuches zu bewahren. Er stellt zu diesem Zwecke auf die täglich zulässige Höchstarbeitszeit ab, ungeachtet der tatsächlichen Ausfallzeit in der Praxis. Um den Auszubildenden dadurch keinen Zeitvorteil zu geben, müssen die acht Stunden aber im Zusammenhang mit der gesetzlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit (= 40 Std.) gesehen werden. Wenn der Gesetzgeber bei der Anrechnung von acht Stunden die tatsächliche Ausbildungszeit pro Tag außer Acht lässt, kann andererseits nicht die durch den Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen reduzierte wöchentliche Ausbildungszeit als Bezugsgröße herangezogen werden.

Beispiel:

Erster (langer) Berufsschultag: 40 Std. – 8 Std. = 32 Std.
Zweiter Berufsschultag: 32 Std. – 4 1/4 Std. = 27 3/4 Std.

27 3/4 Std. verbleiben (im o.g. Beispiel) für die betriebliche Ausbildungszeit.

Die o.g. Ausführungen gelten hinsichtlich Beschäftigungsverbot und Anrechnungsregelung seit 1. März 1997 wegen einer Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht mehr für **volljährige Auszubildende**. Die **volljährigen Auszubildenden** müssen an jedem Berufsschultag zusätzlich in die Praxis. Die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen und Wegezeiten wird konkret auf die Arbeitszeit angerechnet. Die Summe der Berufsschulzeit und der betrieblichen Ausbildungszeiten kann kalenderwöchentlich größer sein als die regelmäßige tarifliche Wochenarbeitszeit laut Berufsausbildungsvertrag.

2. Die Probezeit **muss** gemäß § 20 BBiG **mindestens einen Monat** und **darf höchstens vier Monate** betragen. Eine Verlängerung der Probezeit würde

sich zu Ungunsten der/des Auszubildenden auswirken (vereinfachte Kündigungsmöglichkeit) und wäre deshalb gemäß § 4 BBiG nichtig. Die Verlängerung der viermonatigen Probezeit kann deshalb nicht wirksam vereinbart werden. Der Manteltarifvertrag, der eine Verlängerung der Probezeit auf sechs Monate ermöglicht, gilt insoweit nicht für Auszubildende. Eine Probezeit findet bei Wechsel der Ausbildungspraxis erneut statt.

3. Die/Der Auszubildende ist für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen (§ 15 BBiG). Prüfungen sind die Zwischenprüfung, die schriftliche Abschlussprüfung, die Prüfung im Fach „Praktische Übungen“ (bzw. der praktische Teil der Abschlussprüfung bei Medizinischen Fachangestellten) und die Mündliche Ergänzungsprüfung (bzw. die ergänzende mündliche Prüfung bei Medizinischen Fachangestellten).

Die Freistellung für die Teilnahme an den Prüfungen erstreckt sich grundsätzlich auf die Zeit, die der/die Auszubildende für eine ordnungsgemäße Teilnahme benötigt.

Jugendliche haben darüber hinaus Anspruch darauf, an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, freigestellt zu werden (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 JArbSchG). Für **volljährige** Auszubildende gibt es eine entsprechende Vorschrift im Berufsausbildungsvertrag, die aber wegen fehlender gesetzlicher Grundlage von den Vertragspartnern gestrichen werden kann.

Geht dem Tag der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar ein Berufsschultag voran, ist die/der Auszubildende an dem Arbeitstag unmittelbar vor dem Berufsschultag freizustellen. Eine Freistellung vom Berufsschulunterricht am Tag vor der Abschlussprüfung kann dagegen nicht verlangt werden.

4. Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die/den Auszubildende/n für die Überbetriebliche Ausbildung freizustellen und die Kosten für diese Ausbildung einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu übernehmen. Im Berufsausbildungsvertrag muss eine entsprechende Verpflichtung enthalten sein (§ 19 Abs. 5 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen).

Die/Der Auszubildende trägt einen Eigenanteil an den Verpflegungskosten i.H.v. Euro 25,00 pro Lehrgang, der vom Gehalt abgezogen werden kann.

5. Die/Der Auszubildende hat sicherzustellen, dass die/der Auszubildende über die Immunisierungsmaßnahmen gegen **Hepatitis B** zu Beginn der Ausbildung unterrichtet wird. Die Schutzimpfung ist den Auszubildenden kostenlos anzubieten (vgl. BGV A1, M 612/613 „Aktive Immunisierung gegen Hepatitis B“ der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege).

6. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit bereits vor Ablauf von drei Kalendertagen zu verlangen (§ 5 Satz 3 Entgeltfortzahlungsgesetz).

Vertragliche Bestimmungen (z.B. Gehalts- und Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen, Berufsausbildungsvertrag)

Weder für den Manteltarifvertrag noch für den Gehaltstarifvertrag ist eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung seitens des Arbeitsministeriums erfolgt. Die Tarifverträge gelten deshalb nur für Tarifgebundene infolge der Mitgliedschaft beim tarifschließenden Verband oder durch Bezugnahme auf die Tarifverträge im Berufsausbildungsvertrag. Die Anwendung von Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Arzthelferinnen oder andere Tarifverträge kann deshalb im **Berufsausbildungsvertrag** unter **Punkt F** vereinbart werden. Die Landesärztekammer Hessen empfiehlt auch weiterhin die Anwendung der Tarifverträge.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Manteltarifvertrag vom 12. September 1997 und den Gehaltstarifvertrag vom 1. Juli 2004.

1. Nach dem Manteltarifvertrag (MTV) beträgt die wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden (§ 6 Abs. 1 MTV). Über diese wöchentliche Arbeitszeit geleistete Stunden gelten als Überstunden (§ 7 Abs. 1 MTV). Jede Überstunde muss mit einem 25%igen Zuschlag angerechnet werden (§ 6 Abs. 2 a Gehaltstarifvertrag (GTV)), sofern nicht innerhalb eines Zeitraums von vier, längstens zwölf Wochen entsprechende Freizeit gewährt wird. Der Freizeitausgleich hat mit dem entsprechenden Zeitzuschlag zu erfolgen.

Für Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Nach der tarifdispositiven Regelung des § 21 a ArbSchG wurde im neuen Manteltarifvertrag Folgendes vereinbart: Die maximale Arbeitszeit wird auf bis zu neun Stunden täglich verlängert, die erste Pause muss spätestens nach fünf Stunden gewährt, die Schichtzeit (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen) wird bis auf elf Stunden täglich verlängert, die Arbeitszeit wird auf bis zu 5 1/2 Tage verteilt. Dabei darf die wöchentliche Höchst-arbeitszeit von 40 Stunden nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht überschritten werden (§ 6 Abs. 5 MTV).

2. Nach dem MTV stellt die/der Auszubildende die notwendige Schutz- und Berufskleidung, mindestens zwei Berufskittel im Jahr, unentgeltlich zur Verfügung. Er trägt die Reinigungskosten (§ 14 MTV).

Die Schutz- und Berufskleidung verbleibt jedoch im Eigentum der/des Auszubildenden und ist nach Ausscheiden aus der Praxis zurückzugeben, es sei denn, es sind andere Vereinbarungen getroffen worden.

3. Nach dem MTV hat die/der Auszubildende Anspruch auf Auszahlung eines 13. Monatsgehaltes. Das 13. Monatsgehalt bemisst sich nach der Höhe des letzten vollen Monatsgehaltes.

Das 13. Monatsgehalt wird auch anteilig für das Jahr gewährt, in dem die Ausbildung beginnt oder endet. Für jeden angefangenen Monat des Auszubildenden ist ein Zwölftel des 13. Monatsgehaltes zu zahlen. Ein angefangener Monat wird bei der Berechnung des 13. Monatsgehaltes dann voll einbezogen, wenn die/der Auszubildende mindestens 15 Kalendertage im Auszubildendenverhältnis stand. Hat das Auszubildendenverhältnis in einem Monat weniger als 15 Kalendertage bestanden, ist dieser anteilig zu berücksichtigen (1/30 pro Kalendertag) (§ 12 Abs. 3 MTV).

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung des 13. Monatsgehaltes bei (vorzeitige) Ausscheiden aus der Praxis ist nach dem Manteltarifvertrag **zu keinem Zeitpunkt** vorgesehen.

4. Nach dem MTV hat die/der Auszubildende monatlich Anspruch auf Euro 15,00 vermögenswirksame Leistungen, allerdings erst ab dem 2. Ausbildungsjahr (§ 12 Abs. 7 MTV).

5. In § 4 Nr. 3 des Berufsausbildungsvertrages hat sich die/der Auszubildende dazu verpflichtet, die Kosten für die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln zum regelmäßigen Besuch der zuständigen Berufsschule zu tragen. Eine Befreiung tritt dadurch ein, dass das Land Hessen diese Kosten übernimmt, allerdings nur für das **1. Schuljahr**.

Die Kostenübernahme durch das Land Hessen erfolgt nicht automatisch, sondern muss über die jeweilige Berufsschule **beantragt** werden. Die Auszubildenden werden i.d.R. in der Berufsschule darüber informiert.

Die Vorschrift kann wegen fehlender gesetzlicher Grundlage von den Vertragsparteien gestrichen werden.

Um der Ausbildung einen rechtmäßigen Rahmen zu geben, bitten wir um Beachtung der genannten Vorschriften. Für Rückfragen steht Frau Assessorin R. Hoerschelmann, Landesärztekammer Hessen, Telefon: 069 97672-154/155 gerne zur Verfügung.

Landesärztekammer Hessen
Abteilung Arzthelfer/in-Ausbildungswesen

NEU

Grundsätze der Prävention (BGV A1) Aktive Immunisierung gegen Hepatitis B

Die Landesärztekammer Hessen macht darauf aufmerksam, dass entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), die am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist und frühere Vorschriften abgelöst hat, der Arzt als Arbeitgeber verpflichtet ist,

- sicherzustellen, dass die Beschäftigten, insbesondere auch die **Auszubildenden**, bei Aufnahme der Tätigkeit über die für sie in Frage kommenden Immunisierungsmaßnahmen in verständlicher Form unterrichtet werden,
- im Einvernehmen mit dem Arzt, der die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchführt, festzulegen, welche Impfungen im Einzelfall geboten sind und
- bei gegebener Indikation (Personenkreis, Expositionssituation) die Impfungen kostenlos anzubieten.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung empfehlen den gefährdeten Beschäftigten im Gesundheitsdienst dringend, von der Möglichkeit der für sie kostenlosen aktiven Schutzimpfung gegen Hepatitis B Gebrauch zu machen.

Wir bitten eindringlich, diese Vorschrift zu beachten. Nähere Angaben dazu entnehmen Sie dem von der BGW ausgegebenen Merkblatt **M 612/613 = Aktive Immunisierung gegen Hepatitis B**. Die vorgeschriebene Schutzimpfung wird auch Gegenstand der neuen betriebsärztlichen Betreuung sein.

Landesärztekammer Hessen
Abteilung Arzthelfer/in-Ausbildungswesen

Verlust von Arztausweisen

Folgende Arztausweise sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt.

Arztausweis Nr. HS-W-423/2005, ausgestellt am 1.11.2005, für Dr. med. Barbara Doerr, Wiesbaden,

Arztausweis Nr. HS/F/13906, ausgestellt am 18.12.2006, für Nadine Fürbeth, Frankfurt,

Arztausweis Nr. HS/F/10827, ausgestellt am 3.7.2002, für Dr. med. univ. Thomas Lehnert, Bad Soden,

Arztausweis Nr. HS-W-135/98, ausgestellt am 24.11.1998, für Olga Pflaum, Mengerskirchen,

Arztausweis Nr. HS/F/10403, ausgestellt am 19.10.2001, für Dr. med. univ. Catherine Sieghart, Frankfurt,

Stempel Nummer 39 75 648, Ärztlicher Bereitschaftsdienst Weiterstadt-Griesheim (Dr. med. Chr. Spillner, Griesheim),

Stempel Nummer 40 76 849, Ärztlicher Bereitschaftsdienst Frankfurt-Salus 1 (Harald Müller-Lucanus, Dreieich),

Stempel Nummer 40 76 857, Ärztlicher Bereitschaftsdienst Frankfurt-Ambulanz Gallus (Erika König-Dennerlein, Frankfurt),

Stempel Nummer 40 76 885, Ärztlicher Bereitschaftsdienst Frankfurt-Ambulanz Gallus (Dr. med. Maike Bachmann, Frankfurt).



Carl-Oelemann-Schule – Fortbildungsangebote

Alle Fortbildungsveranstaltungen finden – soweit nicht anders angegeben – im Fortbildungszentrum Bad Nauheim, Carl-Oelemann-Weg 5, statt.

Lehrgang „Kenntnisse im Strahlenschutz gem. § 24 Absatz 2 RöV“ (90 Stunden)

Entsprechend der Röntgenverordnung bietet die Carl-Oelemann-Schule für Arzthelfer/innen und Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung gemäß § 24 Absatz 2 Nr. 4 der Röntgenverordnung Lehrgänge zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz an.

Beginn des nächsten

Lehrganges: 07.09.2007

Teilnahmegebühr: 780,00 €

Prüfungsgebühr: 55,00 €

Auskunft: Karin Jablotschkin, Tel.: 06032 782-184 oder
Monika Kinscher, Tel.: 06032 782-187

Aktualisierungskurs nach § 18a Abs. 3 RöV

Termin: Mittwoch, 19.09.2007, 08:00-16:00 Uhr

Teilnahmegebühr: auf Anfrage

Dozentin: Beate kleine Brörmann

Auskunft: Karin Jablotschkin, Tel.: 06032 782-184 oder
Monika Kinscher, Tel.: 06032 782-187

Betriebsmedizinische Assistenz

Workshop G 20 Lärm

Inhalte: Berufsgenossenschaftliche Rechtsvorschriften und Grundsätze, Abrechnung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, Durchführung und Interpretation der Audiometrie in der Gehörvorsorge, Maßnahmen nach der Gehörvorsorgeuntersuchung, praktische Audiometrie-Übungen Lärm I und Lärm II

Termin: Freitag, 02.11.2007 – Samstag, 03.11.2007

Teilnahmegebühr: 185,00 € inkl. Pausenverpflegung

Grundlehrgang

Inhalte: Gesetzliche Grundlagen, Gefahrstoffe, Belastungen am Arbeitsplatz, Rehabilitation aus betriebsärztlicher Sicht, EDV im betriebsärztlichen Dienst

Termin: Mittwoch 12.12.2007, 14:00 Uhr –

Samstag, 15.12.2007, ca. 13:00 Uhr

Teilnahmegebühr: 370,00 € gesamt, inkl. Pausenverpflegung

Auskunft: Elvira Keller, Tel.: 06032 782-185

Zeitersparnis durch Modularisierung – Modul Kommunikation

Das Modul „Kommunikation“ besteht insgesamt aus vier Fortbildungstagen, die als gesonderte, einzelne Fortbildungen absolviert werden können.

Die Inhalte der u. a. Fortbildungen werden bei folgenden Qualifizierungslehrgängen, die die Carl-Oelemann-Schule anbietet, anerkannt: Arztfachhelferin, Qualitätsmanagement, Onkologie, Palliativmedizinische Versorgung durch die ärztliche Praxis, Case Management.

Grundlagen und Techniken der Kommunikation

Termin: (P 317) Fr., 26.10. 2007, 09:15-16:00 Uhr oder

Wahrnehmung und Motivation von Patienten und Dritten

Termin: (P318) Sa., 27.10. 2007, 08:30-16:00 Uhr

Beschwerde- und Konfliktmanagement

Termin: (P319) Fr. 09.11. 2007, 09:15-17:00 Uhr

Moderationstechniken

Termin: (P320) Sa., 10.11. 2007, 08:30-15:00 Uhr

Teilnahmegebühren: auf Anfrage

Auskunft: Karin Jablotschkin, Tel.: 06032 782-184

Zweitägige onkologische Fortbildung für Arzthelfer/innen in onkologischen Schwerpunktpraxen

Fortbildung für Arzthelferinnen nach erfolgter Qualifizierung (120-Stunden Kurs Onkologische Fortbildung)

Termin: Freitag, 09.11.2007, 10:30-18:15 Uhr bis

Samstag, 10.11.2007, 9:00-12:15 Uhr

Teilnahmegebühr: 180,00 – 270,00 € gestaffelt nach Teilnehmerzahlen

Auskunft: Elvira Keller, Tel.: 06032 782-185

EKG Grundlagen (P112)

Termin: Interessentenliste, 1 Termin, 7 Stunden

Samstag, 10:00-16:00 Uhr

Teilnahmegebühr: 90,00 €

Auskunft: Karin Jablotschkin, Tel.: 06032 782-184

Qualitätssicherung in der ärztlichen Praxis „Bereich Hygiene“

Termin: Freitag, 21.09.2007, 15:00-18.30 Uhr

Teilnahmegebühr: 70,00 €

Auskunft: Karin Jablotschkin, Tel.: 06032 782-184

Einführung in die ärztliche Abrechnung (P202_1 und _2)

Termin: Stufe 1: Samstag, 24.11.2007, 10:00-16:00 Uhr

Stufe 2: Samstag, 01.12.2007, 09:00-17:00 Uhr

Teilnahmegebühr: 160,00 €

Auskunft: Elvira Keller, Tel.: 06032 782-185

DRG 2008 - Refresher Kurs (P203)

Termin: Freitag, 30. November 2007, 15:00-18:00 Uhr

Teilnahmegebühr: 70,00 €

Auskunft: Elvira Keller, Tel.: 06032 782-185

Belastungs-EKG und Langzeitmessungen für Fortgeschrittene Teil II (P 114)

Termin: Interessentenliste, 1 Termin, 7 Stunden

Samstag, 10:00-16:00 Uhr

Teilnahmegebühr: 110,00 €

Auskunft: Karin Jablotschkin, Tel.: 06032 782-184

Gebärdensprache (Der/die Patient/in ist gehörlos, was nun?) (P322)

Termin: Interessentenliste, 1 Termin, 7 Stunden

Samstag, 10:00-16:00 Uhr

Teilnahmegebühr: 90,00 €

Auskunft: Karin Jablotschkin, Tel.: 06032 782-184

Prüfungsvorbereitungskurse

Medizinische Fachkunde (P006_ 1 und 2)

Termin: Stufe 1, Samstag, 10.11.2007, 10:00-16:00 Uhr
Stufe 2, Samstag, 17.11.2007, 10:00-16:00 Uhr

Dozent: Dr. med. Marianne Schardt
Teilnahmegebühr: 100,00 €

Abrechnung (P008)

Termin: Samstag, 08.12.2007, 10:00-16:00 Uhr

Dozent: Gerald Funk, Bernd Dressler
Teilnahmegebühr: 50,00 €

Auskunft: Elvira Keller, Tel.: 06032 782-185

Carl-Oelemann-Schule Lehrgangstermine zur Überbetrieblichen Ausbildung

Die Lehrgangstermine zur Überbetrieblichen Ausbildung finden Sie auf unserer Homepage unter www.carl-oelemann-schule.de

Auskünfte und Informationsmaterial zu den o.g. Kursen können kostenlos angefordert werden:

Carl-Oelemann-Schule, Carl-Oelemann-Weg 5, 61231 Bad Nauheim

Weitere Informationen zu den Fortbildungen finden Sie auch auf unserer Homepage unter: www.laekh.de oder www.carl-oelemann-schule.de

Ansprechpartner: sind unter den jeweiligen Kursen aufgeführt
Telefonsprechzeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 08:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 bis 14:00 Uhr
Fax: 06032 782-180

E-Mail: Verwaltung.COS@laekh.de

Änderungen vorbehalten!
Stand: Juni 2007

Veranstaltung des Referats für Ärztinnen der Landesärztekammer Hessen (Vorsitzende: Dr. Susan Trittmacher)

Beruf, Familie und Erfolg: Wie passt das unter einen Hut?

Assistenzärztinnen sind herzlich eingeladen zu einem Erfahrungsaustausch mit erfolgreichen Kolleginnen aus Klinik und Praxis.

Mittwoch, 22. August 2007, 17-19 Uhr

in den Räumen der Landesärztekammer Hessen, Frankfurt

- Die Kolleginnen (Oberärztin Anästhesie-Intensivmedizin, Chefarztin Hämatologie-Onkologie, niedergelassene Internistin/Hausärztin, niedergelassene Gynäkologin) berichten über Erfolge und Probleme in ihrem beruflichen Werdegang, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Wichtiges für den Erfolg in Klinik und Niederlassung.
- Sie haben die Gelegenheit, Ihre persönlichen Fragen an erfahrene Kolleginnen zu stellen und gegenseitig Kontakt aufzunehmen.

Anmeldung und weitere Informationen:

Dr. Susanne Köhler, Landesärztekammer Hessen
Im Vogelsang 3, 60488 Frankfurt/Main
Tel. 069 97672-142, Fax 069 97672-224
E-Mail: Susanne.Koehler@laekh.de

Leitfaden zur Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen bei Kindern

Um das Meldeaufkommen und die Qualität der UAW-Meldungen bei Kindern zu verbessern, haben die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) und die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) einen gemeinsamen Leitfaden zur Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen bei Kindern erarbeitet. Dieser ist gleichzeitig im Deutschen Ärzteblatt (1) und der Monatsschrift Kinderheilkunde (2), dem Organ der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, veröffentlicht worden. Der Leitfaden soll das bereits etablierte UAW-Meldesystem der verfassten Ärzteschaft auch für Pädiater und pädiatrisch tätige Ärzte besser nutzbar und damit die Arzneimitteltherapie bei Kindern und Jugendlichen sicherer machen.

(1) Deutsches Ärzteblatt 104, 2007; A1533-A1534.

<http://www.aerzteblatt.de/v4/archiv/pdf.asp?id=55810>

(2) Monatsschrift Kinderheilkunde 155, 2007; 457-458

Änderungen/Ergänzungen der Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämo- therapie) vom 17. April 2007

Neu: Für die Leitung eines Blutdepots ohne Anbindung an ein immunhämatologisches Laboratorium genügt die Qualifikation als Facharzt mit theoretischer, von einer Ärztekammer anerkannter Fortbildung (16 Stunden, Kurs teil A und B) und **zweiwöchiger** Hospitation (bisher: vier Wochen) in einer zur Weiterbildung für Transfusionsmedizin zugelassenen Einrichtung. Weitere Änderungen bzw. der vollständige Text der Bekanntmachung des Paul-Ehrlich-Instituts sind auf unserer Homepage unter www.laekh.de unter der Rubrik „Ärzte, Qualität und Versorgung“ unter „Hämotherapie/Transfusionswesen“ eingestellt.

Hämotherapie: ABO-Besidetest nun fakultative Leistung?

Die Verschiebung bei den Transfusionsleistungen nach den Nummern 02110 bis 02112 in den fakultativen Leistungsinhalt betrifft nur die Transfusion von speziellen Blutpräparationen, bei denen nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik auf einen Besidetest verzichtet werden kann, z.B. die Transfusion von Thrombozytenkonzentraten und GFP. Bei Erythrozytenkonzentraten ist die Durchführung eines Besidetestes mit dem Blut des Empfängers, im Falle von erythrozytenhaltigen Eigenblutprodukten auch mit dem des autologen Blutprodukts weiterhin unerlässlich (vgl. Abschnitt 4.3.2.1 und 4.6.1 der RILI von 2005).

LÄK Hessen

Rund 850 Millionen Menschen weltweit leiden an Hunger und Unterernährung. Wir setzen uns in den Ländern des Südens für eine nachhaltige, sozial- und umweltverträgliche Landwirtschaft ein.

**Brot
für die Welt**

Postbank 500 500-500
BLZ 370 100 50
www.brot-fuer-die-welt.de